

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 114

ausgegeben am 23. April 2015

---

## Gesetz

vom 4. März 2015

### betreffend die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBl. 2011 Nr. 295, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 11 Abs. 1 und 2

1) Für das Verfahren zur Änderung der konstituierenden Dokumente nach Art. 5 Abs. 7, Art. 6 Abs. 5 und Art. 7 Abs. 11 gelten die Art. 8 bis 10 entsprechend, insbesondere in Bezug auf:

- a) inländische oder grenzüberschreitende Spaltungen von OGAW, Teilfonds oder Anteilklassen oder von Organismen für gemeinsame Anlagen, die OGAW werden sollen;
- b) den Wechsel der Verwaltungsgesellschaft;
- c) den Wechsel der Verwahrstelle;

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag der Regierung Nr. 9/2015

- d) den Wechsel einer selbstverwalteten in eine fremdverwaltete Investmentgesellschaft sowie im umgekehrten Fall der Umwandlung einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft;
- e) die Umwandlung eines Teilfonds aus einer Umbrella-Struktur in einen selbständigen OGAW oder die Umwandlung eines selbständigen OGAW in einen Teilfonds einer Umbrella-Struktur;
- f) inländische oder grenzüberschreitende Rechtsformwechsel und Sitzverlegungen von OGAW.

2) Die Änderungen nach Abs. 1 sind nach der Genehmigung durch die FMA durch die Verwaltungsgesellschaft zu veröffentlichen. Sie werden zu Beginn des 20. Tages nach der Veröffentlichung wirksam.

Art. 49 Bst. d bis k

Aufgehoben

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Mai 2015 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef